

Verwaltungsgericht Berlin

25. Kammer

- VG 25 A 214.03 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 19.02.2007

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8250

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben
vertr. d. d. Abwickler Dr. M. Schüler
Postfach
10855 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Schüler!

In der Verwaltungsstreitsache

Ruth Imbsweiler-Oswald
und 3 andere

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

wurde Ihre Beiladung beschlossen, nachdem die Kläger des bereits im Jahre 2003 anhängig gemachten Verfahrens mit Schriftsatz vom 14. Januar 2007 beantragt haben, die Beklagte zu verpflichten, den Verlag Rütten & Loening, Neue Promenade 6 in 10178 Berlin an sie zurückzuübertragen, hilfsweise festzustellen, dass die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben verpflichtet ist, den durch die Veräußerung des vormaligen Verlages „Rütten & Loening GmbH“ erzielten Erlös an sie auszukehren.

Im Verfahren ist das Gericht derzeit u.a. darum bemüht, verschiedene tatsächliche Umstände weiter aufzuklären.

Die Beigeladenen zu 1 wird gebeten darzulegen, welche Verlagsrechte von ihr heute noch genutzt oder geltend gemacht werden, die bereits im Jahre 1936 dem durch Dr. Hachfeld arisierten Verlag Rütten & Loening zustanden und für die deshalb ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG in Betracht kommt.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Dem Gericht ist aufgrund der beigezogenen Urteile des Landgerichts Bielefeld vom 1. März 1962 und des OLG Hamm vom 9. Oktober 1962 bekannt, dass dem damals in Ostberlin ansässige Verlag Rütten & Loening GmbH aufgrund der im Westen ansässigen Rütten & Loening Verlag GmbH die Nutzung des Namens „Rütten & Loening“ in der Bundesrepublik und in Westberlin untersagt worden war. Aufgrund der Ausführungen der genannten Gerichte, die davon ausgingen, dass die sowjetzonale Enteignung des Dr. Hachfeld nicht geeignet war, ihm seine Inhaberstellung hinsichtlich des Verlages zu entziehen und er deshalb die ihm zustehenden Rechte von Potsdam mit in die Bundesrepublik Deutschland nehmen konnte, werden die Beigeladene zu 1 und 2 auch gebeten zu erläutern, weshalb sie nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten davon ausgingen, dass die Firmenrechte durch die Beigeladene zu 1 im Widerspruch zu den genannten gerichtlichen Entscheidungen nun in der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden dürfen.

Die Kläger haben im Termin der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es sich bei den von Dr. Hachfeld „mitgenommenen“ Rechten nur um einzelne, ihm von der damaligen Provinzialregierung belassene Rechte gehandelt haben könne. Welche Vereinbarungen, die evtl. zwischen Dr. Hachfeld und dem in Ostberlin fortgeführten Verlag getroffen wurden, sind der Beigeladenen zu 1 bekannt?

Die Kläger haben auch bereits Schriftstücke vorgelegt, aus denen ersichtlich ist, dass der damalige Treuhänder des Ostverlages Herr Ulrich Riemerschmidt mit Dr. Adolf Neumann korrespondierte, der wie die Rechtsvorgänger der Kläger als Gesellschafter an dem 1936 arisierten Verlag beteiligt gewesen ist. Kann die Beigeladene aus ihrem Archiv evtl. auch hierzu Unterlagen überreichen. Das Gericht ist insoweit noch bemüht aufzuklären, in welchem Umfang Dr. Neumann bis 1936 beteiligt gewesen ist und welche Vereinbarungen mit ihm oder anderen ehemaligen Gesellschaftern bzw. deren Erben nach 1945 getroffen wurden.

Außerdem werden die Beigeladenen gebeten mitzuteilen, ob sie mit der Teilnahme an einem gerichtlichen Mediationsverfahren einverstanden wären.

Für eine kurzfristige Stellungnahme wäre das Gericht sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

Die Berichterstatterin

Junker

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Verwaltungsgericht Berlin
VG 25 A 214.03

Ausfertigung

Zwei Jahre 23. Feb. 2007

- m.d.B. von der

Beschluss

- m.d.B. von Abw. Oswald

*zur Wirkung der Tat
den einholen des Beschlusses.*

*Blumhagen
23.02.07*

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau Ruth Imbsweiler-Oswalt,
Rufacherstraße 28, 04055 Basel/Schweiz,
2. des Herrn Stefan Thomas Oswald,
Striempelstraße 34 A, 08135 CH- Langnau a. Albis,
3. der Frau Helene Oswald-Bläuer,
Zelgstraße 60, 08134 Adliswil,
4. der Frau Walburga Sabina Becker,
Schliffkopfstraße 6, 68163 Mannheim,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

Rechtsanwälte Mattle, Neidhart, Vollenweider, Brutschin, Zogg und Joset,
Henric-Petri-Straße 19, 04051 Basel-Schweiz,

Zustellungsbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,
Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,
Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,
DGZ-Ring 12, 11055 Berlin,

Beklagte,

hat die 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 19. Februar 2007 beschlossen:

Gemäß § 65 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - werden

1. die Firma Verlag Rütten & Loening,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,
2. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,
vertreten durch den Abwickler Dr. Manfred Schöler,
Markgrafenstraße 45, 10117 Berlin,

beigeladen, da sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die zu treffende Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Die Berichterstatterin

Junker



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle